

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buero.udolf-strobl@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0140-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3743/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3743/J betreffend "Vereinskonstrukte in der Wirtschaftskammer", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juni 2019 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 8 der Anfrage:

1. *Wie viele Vereine bekamen in den Jahren 2015-2018 von der Wirtschaftskammer Förderungen oder Zuwendungen? Bitte um Aufgliederung der Vereine jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern.*
2. *Wie hoch waren die Förderungen und Zuwendungen für diese Vereine in den Jahren 2015-2018? Bitte um Aufgliederung der Vereine jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern und Höhe der Förderung und Zuwendung.*
3. *An welche Vereine wurden Vertreter der Wirtschaftskammer als Mitglieder im Vorstand entsandt? Bitte um Aufgliederung der Vereine jeweils nach Fachorganisationen oder Landeskammern.*
4. *Welche konkreten Gründe gab es von Seiten der Wirtschaftskammer diese Vereine zu fördern?*
5. *Welchen expliziten Zweck hatten diese Förderung und Zuwendungen?*
6. *Nach welchen Kriterien wird über die Höhe der zugesprochenen Förderung und Zuwendungen entschieden?*
7. *Wie wird die Verwendung der zugesprochenen Förderungen und Zuwendungen kontrolliert?*
8. *Wo werden die Zahlung an diese Vereine öffentlich ausgewiesen?*

Die vorliegend abgefragten Sachverhalte sind ausnahmslos dem eigenen, weisungsfrei zu besorgenden Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörperschaf-

ten zuzuordnen und betreffen damit keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Ungeachtet dessen hat mein Ressort eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich in der Angelegenheit eingeholt, die nachstehend wörtlich wiedergegeben wird:

"Eine Auswertung bestehender und früherer Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen der 694 autonomen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft auf der einen und Vereinen auf der anderen Seite sowie eine Zusammenfassung der dabei gewonnenen Ergebnisse zu einem aggregierten Gesamtdatensatz existiert nicht. Auch enthalten die Rechnungsabschlüsse der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft nach Vereinen aufgeschlüsselte Finanzpositionen nicht und sind daher auch nicht nach der Rechtsform von Zahlungsempfängern auswertbar. Die Ermittlung der einschlägigen Daten im Sinne der Anfrage wäre daher allein über die Auswertung der Buchhaltungen und die Durchforstung des bestehenden Aktenmaterials möglich, was einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Finanzielle Unterstützungen werden im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Kammern und Fachorganisationen (siehe die §§ 19 und 31 sowie 43 und 47 WKG) und dabei insbesondere in Verfolgung der zentralen Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Repräsentation und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder (§ 1 WKG) gewährt. In welchem Ausmaß im Einzelfall Mittel aufgewendet werden, hängt davon ab, welcher Beitrag durch ihre Vergabe zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, zur Förderung der Mitgliederinteressen und generell der Erreichung des jeweils angestrebten Ziels erwartet werden kann.

Alle finanziellen Aufwendungen sind, wenn auch nicht – was im Übrigen völlig unüblich wäre – nach der Rechtsform von Empfängern aufgeschlüsselt, in den von den zuständigen Organisationen beschlossenen Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Körperschaften ausgewiesen, die den Mitgliedern zugänglich sind (§ 132 Abs 9 WKG).

Im Übrigen darf auf § 23 Abs 3 HO hingewiesen werden. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

"(3) Subventionen, Förderungsbeiträge, Zuschüsse und ähnliche (Sach)-Zuwendungen, die demselben Begünstigten gewährt werden und im Haushaltsjahr bei Fachgruppen insgesamt € 10.000, bei Fachverbänden und den Wirtschaftskammern insgesamt € 70.000 übersteigen, dürfen nur unter der Voraussetzung der vertraglichen Vereinbarung sachadäquater Prüfungsnisse des bei der Bundeskammer eingerichteten Kontrollausschusses hinsichtlich der Widmungs- und auftragsgemäßen Verwendung der übertragenen Vermögenswerte gewährt werden. Derartige Beschlüsse von Fachgruppen (Fachverbänden) bedürfen vor dem Gewähren der Zuwendung der Genehmigung des Präsidiums der Landeskammer (der Bundeskam-

mer) sofern die Zuwendung(en) 10 vH des Voranschlags der zuwendenden Körperschaft, bei Fachverbänden jedoch mindestens € 70.000 p.a. übersteigt (übersteigen). Bei Spenden an soziale Einrichtungen sowie bei Unterstützungen und Zuwendungen in Folge von Katastrophen und Notfällen kann im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses von der Vereinbarung sachadäquater Prüfungsbefugnisse abgesehen werden. Bei Unterstützungen gemäß § 19 Abs 2 Z 5 WKG bzw. § 31 Abs 3 Z 10 WKG ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises ausreichend. Diese Bestimmung gilt nicht für Geld- und Sachzuwendungen zwischen den Körperschaften der Wirtschaftskammerorganisation.***

Wien, am 13. August 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

